



Netzwerkstelle  
Kinderschutz/  
Kindergesundheit



Landkreis Mayen-Koblenz  
Abteilung Kinder, Jugend  
und Familie

Stadt Koblenz  
Amt für Jugend, Familie  
Senioren und Soziales

## **Datenschutzforum Protokoll vom 20.05.2015**

**Der folgende Fragenkatalog wurde beantwortet von Frau Langenfeld,  
Rechtsanwältin in Koblenz**

### Datenschutz / Schweigepflichtproblematik

Frage 1: Aushang im Eingangsbereich der Kita mit Namen der Kinder

Frage 2: Umgang mit dem Recht am eigenen Bild

Frage 3: Umgang mit Schweigepflichtentbindung bei getrennt lebenden Eltern und gem. elterl. Sorge

Frage 4: Verfahrensbeistand und Schweigepflichtentbindung

Frage 5: Welchen Ämtern gegenüber darf/muss Auskunft gegeben werden?

Frage 6: Inwieweit ist ein Sozialarbeiter/Erzieher bei einer Vorladung als Zeuge vor Gericht an seine Schweigepflicht gebunden?

## Einführung ins Thema:

Das zu der Volkszählung im Jahr 1983 ergangene Urteil des BVerfG ist Ursprung für die Datenschutzregelungen und die dazu ergangene Rechtsprechung. Das BVerfG hat das Recht auf informationelle Selbstbestimmung implementiert.

Folgende Gesetze regeln den für den hier in Rede stehenden Bereich Datenschutz:

- BundesdatenschutzG
- Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz
- § 35 SGB I (Sozialgesetzbuch - Allgemein)
- §§ 61-68 SGB VIII (Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe)

Freie Träger der Jugendhilfe und somit auch Kindertagesstätten sind im § 35,1 SGB I nicht speziell erfasst, sind jedoch hierunter zu fassen, da sie Aufgaben nach dem Sozialleistungsrecht erfüllen und Verträge mit den Jugendämtern abschließen, die hieran gebunden sind. Diese wiederum müssen die Einhaltung des Datenschutzes nachprüfen.

Was darf eine Kita kommunizieren?

- Alles was für den pädagogischen Auftrag relevant ist, darf erhoben werden. Die Weitergabe z.B. von Verhaltensbeobachtungen und den Rückschlüssen hieraus, dürfen nicht ohne die Einwilligung der Eltern, z.B. an die übernehmende Grundschule, weitergegeben werden. Lediglich Stammdaten dürfen übermittelt werden.

**Grundsätzlich ist eine Weitergabe von Sozialdaten ohne Einwilligung des Betroffenen, oder dessen gesetzlichen Vertreter, nicht erlaubt. Schweigepflichtentbindungen sollten daher immer sehr detailliert formuliert werden.**

### Frage 1:

**Im Rahmen der täglichen Essensbestellung soll eine Namensliste im Eingangsbereich aufgehängt werden. Hierauf soll dokumentiert werden, wann welche Kinder in der Kita zu Mittag Essen. Ist dies grundsätzlich erlaubt und wenn ja, welche Daten dürfen darauf stehen?**

Namenslisten jeglicher Art sollten nicht im Flur oder in anderen frei zugänglichen Bereichen hängen. Eine Alternative wäre diese ohne Geburtsdaten und Nachnamen im Gruppenraum auszulegen oder sie gegebenenfalls von Eltern selbst ausfüllen zu lassen.

### Frage 2:

#### **Umgang mit dem Recht am eigenen Bild**

- Fotos / Ton-Video-Aufzeichnungen

Grundsätzlich dürfen Photos / Ton-Video-Aufzeichnungen nur mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten erstellt und öffentlich gemacht werden.

Gerade in der Arbeit mit Kindern im Vorschulbereich gilt eine erhöhte Sensibilität im Umgang mit Medien. Im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit ist für jede Aktion (Printmedien oder Internet) eine gesonderte Einwilligungserklärung vonnöten.

*Ein Beispiel für eine umfassende Einwilligungserklärung liegt als Anlage bei.*

- Facebook

Für die Verbreitung von Photos über das soziale Netzwerk gelten verschärfte Regeln.

Die Einstellung von Bildern in Facebook ist generell nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Eltern bzw. der Kinder ab dem 12. Lebensjahr möglich. Kinder müssen die Einsicht haben um über ihr Recht am eigenen Bild bestimmen zu können.

Um das unerlaubte Verbreiten von Bildern in Facebook durch Eltern einschränken, könnte man einzelne Personen mit dem Fotografieren beauftragen.

Eltern sollten darauf hingewiesen werden, dass sie nur ihre **eigenen** Kinder ins Internet stellen dürfen!

Die Einrichtung muss die Datenschutzregeln transparent machen – ein Zuwiderhandeln einzelner Eltern kann der Einrichtungsleitung dann nicht angelastet werden.

**Frage 3:**

**Wer darf/muss eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben, wenn die Kindesmutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat, ansonsten die Kindeseltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben?**

**Darf dies der Vater oder die Mutter alleine – konkret bezüglich einer Schweigepflichtentbindung dem Umgangshelfer gegenüber?**

**Kommt es darauf an, ob die Schweigepflichtentbindung Auswirkungen auf alltägliche Dinge hat, bzw. auf Dinge von erheblicher Bedeutung?**

Zur Personensorge zählt auch die Datenbestimmung, d.h. es müssen immer beide Sorgeberechtigten unterschreiben.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht regelt lediglich das Recht den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen!

Bei Vorliegen eines Pflegeverhältnisses sind entweder die Pflegeeltern, die Kindeseltern oder ein Vormund Inhaber der elterlichen Sorge.

Auch gegenüber Familienangehörigen, z.B. Großeltern, muss die Auskunft durch den Inhaber der elterlichen Sorge geregelt sein.

**Frage 4:**

**Verfahrensbeistand und Schweigepflichtenbindung**

Es existiert keine rechtsverbindliche Norm, dass Verfahrensbeistände keine Schweigepflichtentbindung benötigen. Nach einem Senatsbeschluss des OLG München (bundesweit gibt es keine einheitliche Klärung) würden Verfahrensbeistände keine Erlaubnis benötigen, um in pädagogischen Einrichtungen Informationen einzuholen. Dies gelte nicht für die Abfrage von Daten bei Ärzten und Therapeuten.

Verfahrensbeiständen außerhalb von Bayern wird empfohlen, sich trotzdem eine Schweigepflichtentbindung der Sorgeberechtigten geben zu lassen oder Gespräche in deren Beisein zu führen.

Das Gleiche gilt für die betroffenen Einrichtungen.

Sollte eine Schweigepflichtentbindung von einem potentiellen Täter nötig sein, der diese verweigert, wird über das Familiengericht ein Ergänzungspfleger bestimmt um das Einverständnis zu ersetzen.

Beispiel:

Kindesvater steht im Verdacht seinen 15-jährigen Sohn geschlagen zu haben. Die Kindesmutter muss eine Schweigepflichtentbindung unterschreiben und der eingesetzte Ergänzungspfleger.

**Frage 5:**

**Welchen Ämtern gegenüber darf/muss Auskunft gegeben werden?**

Eine Schweigepflichtentbindung von beiden Inhabern der elterlichen Sorge muss vorliegen. Es bietet sich an, diese mit dem Vermerk zur gegenseitigen Auskunftsberechtigung zu versehen.

**Frage 6:**

**Ist ein Sozialarbeiter/Erzieher bei der Vorladung als Zeuge vor Gericht an die Schweigepflicht gebunden? Wenn ja, wann und in welchen Situationen?**

Generell ist es Pflicht eines jeden Staatsbürgers vor Gericht zu erscheinen und Auskunft zu geben (Aussagepflicht) - § 203 StGB, wenn er geladen wird.

Ausnahme – Zeugnisverweigerungsrecht bei Verwandten und Ehepartnern.

Sozialarbeiter/Erzieher benötigen zudem eine Aussagegenehmigung durch ihren Arbeitgeber.

Eine Sonderstellung hat hier die Jugendgerichtshilfe inne, die grundsätzlich eine Aussagepflicht hat. Sie muss den Klienten vorab darüber in Kenntnis setzen, dass Inhalte aus den Gesprächen im Rahmen der Jugendgerichtshilfe weitergegeben werden.

Für das Protokoll:

Gabriele Teuner  
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Sabine Schmengler  
Stadtverwaltung Koblenz